

AUSGABE DEZEMBER 2018

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

| | | |
|-----|---|------|
| 1. | PSD2: RTS zur starken Kundenauthentifikation | S. 2 |
| 2. | PSD2: EuGH-Urteil zu Zahlungskonten | S. 2 |
| 3. | Berlin Group: Veröffentlichung PSD2-Schnittstelle, Version 1.3 | S. 2 |
| 4. | TARGET2 Instant Payments Settlement-Service (TIPS) des Eurosystems gestartet | S. 2 |
| 5. | Entwicklung von Echtzeitzahlungen in Europa | S. 3 |
| 6. | PSD2: EBA-Leitlinien zur Betrugsstatistik | S. 3 |
| 7. | Erfassung und Meldung von Betrugsdaten und Missbrauch im Fokus | S. 3 |
| 8. | EU Cyber Security Act im Trilog mit verschärften Anforderungen an kritische Betreiber | S. 4 |
| 9. | VÖB Digital: Regulierung von FinTechs und Sandboxes | S. 4 |
| 10. | EU-Kommission: Anpassung der EU-Preisverordnung für Nicht-Euro-Länder | S. 5 |
| 11. | girocard: statistische Hochrechnung zum Jahresende 2018 | S. 5 |
| 12. | girocard 2019: kontaktlos digital | S. 5 |
| 13. | girocard: hohe Nachfrage und Vielfalt bei Terminals ohne PIN-Pad | S. 6 |
| 14. | EZB-Oversight über Kartenzahlungssysteme | S. 6 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kalenderjahr 2018 neigt sich dem Ende zu. Die Umsetzung der Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung gemäß PSD2 hat den Markt in diesem Jahr, ebenso wie die Etablierung von Echtzeitzahlungen, bewegt. Beide Themen werden auch über das Jahr 2019 hinaus Treiber für Innovationen sein.

Alle Marktteilnehmer müssen sich auf diese Herausforderungen und zugleich auf deutlich mehr Vielfalt bei Produkten und Verfahren einstellen, die durch die zunehmende Digitalisierung möglich werden. Weitere regulatorische Anforderungen rund um das Zahlungskonto rufen zusätzliche Veränderungen hervor, denen sich Zahlungsdienstleister erfolgreich stellen müssen.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist als ein Verband der öffentlichen Banken in die aktuellen Entwicklungen im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene fest eingebunden. Wir berichten über ausgewählte Schwerpunkte in unserem aktuellen Newsletter VÖB Zahlungsverkehr.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Bereich Zahlungsverkehr & Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. PSD2: RTS ZUR STARKEN KUNDEN-AUTHENTIFIKATION

Seit dem 13. März 2018 sind die „EBA RTS zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation“ (RTS-SCA) geltendes Gesetz in der Europäischen Union (EU). Zum 14. September 2019 sind die Anforderungen umzusetzen. Bereits zum 14. März 2019 müssen die kontoführenden Institute die Regelungen zur neuen Kontenschnittstelle (API), wie die Dokumentation über die Schnittstelle und weitere zusammenfassende Informationen, verfügbar gemacht haben.

Ab 14. März 2019 muss zudem ein Testsystem für Drittdiensteanbieter bereitgestellt werden, spätestens ab 14. Juni 2019 dann der produktive Echtttest. Die Ausnahme von der Bereitstellung eines „Notfallmechanismus“ soll schon während der ersten Testphase bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragt werden können und würde dann nach Bestätigung durch die BaFin widerrufen, sofern die Anforderungen nicht eingehalten werden sollten.

Um europaweit eine harmonisierte Umsetzung der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) sicherzustellen, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Juni 2018 ihr „Opinion“-Dokument zum RTS-SCA veröffentlicht und einen Q&A-Prozess gestartet. Für Banken, Drittdiensteanbieter und die nationalen Aufsichtsbehörden ergeben sowohl die RTS-SCA als auch das „Opinion“-Dokument in diversen Fällen Klarstellungen. Eine zügige Veröffentlichung von FAQ-Dokumenten der BaFin zu Fragen der starken Kundenauthentifizierung, den Ausnahmen sowie wichtigen Schnittstellenthemen würde dem Markt helfen, den Interpretationsspielraum zu verkleinern. Bisher sind von den insgesamt über 150 eingegangenen Fragen relativ wenige im Rahmen des EBA-Q&A-Prozesses beantwortet worden. Inwieweit die BaFin hier klarstellende Antworten unabhängig beziehungsweise parallel zur EBA für den deutschen Markt veröffentlicht, bleibt abzuwarten. Weitere Informationen finden Sie im „Opinion“-Dokument zum RTS-SCA der EBA.

2. PSD2: EUGH-URTEIL ZU ZAHLUNGSKONTEN

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 4. Oktober 2018 mit Bezug auf die Definition von Zahlungskonten in der PSD2 geurteilt, dass „ein Sparkonto mit täglicher Fälligkeit, auf das beziehungsweise von dem Einzahlungen und Abhebungen nur über ein Girokonto vorgenommen werden können, nicht unter den Begriff ‚Zahlungskonto‘ fällt“. Für die kontoführenden Zahlungsdienst-

leister besteht somit keine Verpflichtung für eine Bereitstellung des Zugangs zu Sparkonten an der PSD2-Schnittstelle. Weitere Informationen finden Sie im [EuGH-Urteil](#).

3. BERLIN GROUP: VERÖFFENTLICHUNG PSD2-SCHNITTSTELLE, VERSION 1.3

Die Berlin Group hat Mitte Oktober 2018 die aktuelle Version 1.3 des Schnittstellenstandards „[NextGenPSD2 Access to Account Interoperability Framework – Implementation Guidelines](#)“ veröffentlicht. Der Standard wurde über die gesetzlichen Anforderungen an die PSD2-Schnittstelle hinaus erweitert und umfasst nun auch erste Mehrwertdienste, die auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen genutzt und angeboten werden können.

Der Standard kann dabei die Basis für ein Open Banking darstellen und grundsätzlich Ausgangspunkt und Erleichterung für die Infrastruktur im Hinblick auf neue Geschäftsmodelle sein.

Dass die PSD2-Schnittstelle der Berlin Group inzwischen von europaweiter Bedeutung ist, zeigt die Teilnahme von Vertretern der EZB, der EBA sowie der EU-Kommission an der NextGenPSD2-Conference in Berlin am 14. und 15. November 2018. Themen der Konferenz waren unter anderem die Umsetzung von Schnittstellen für das Kontenliquiditätsmanagement und die Einbindung von Drittprodukten.

Am 6. und 7. Dezember 2018 fand eine [vergleichbare Konferenz unter gleichem Titel in Paris](#) statt, um so die europäische Dimension der Aktivitäten zu verdeutlichen und einer Vielzahl von Interessierten aus ganz Europa die Teilnahme zu ermöglichen.

4. TARGET2 INSTANT PAYMENTS SETTLEMENT-SERVICE (TIPS) DES EUROSYSTEMS GESTARTET

Das Eurosystem hat zum 30. November 2018 seine Infrastruktur „TARGET2 Instant Payments Settlement-Service“ (TIPS) zur Verarbeitung von Echtzeitzahlungen (Instant Payments) und deren Verrechnung in Zentralbankgeld (Settlement) in Betrieb genommen.

Zum Start waren nur acht Banken (aus Frankreich und Spanien sowie zwei aus Deutschland) als direkte Teilnehmer angeschlossen. Weitere 60 spanische Banken werden als indirekte Teilnehmer technisch an TIPS angebunden. Im Vergleich dazu nutzen bereits mehr als 1.000 Institute den privatwirtschaftlichen Service der EBA

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Clearing (RT1), um ihre Instant Payments zu verrechnen.

Die von der Kreditwirtschaft geforderte technische Interoperabilität zwischen den beiden Diensten wurde vom Eurosystem bisher abgelehnt. Die Anrechenbarkeit von Guthaben auf Konten des TIPS-Services auf die Mindestreserve der Institute stellt aus unserer Sicht langfristig bei steigenden Transaktionszahlen und -volumina einen deutlichen Wettbewerbsvorteil für das Angebot des Eurosystems dar.

5. ENTWICKLUNG VON ECHTZEITZAHLUNGEN IN EUROPA

In den ersten zwölf Monaten seit Verfügbarkeit des SEPA-Instant-Payments (SCTInst)-Verfahrens wurden fünf Millionen SCTInst-Transaktionen über den RT1-Service der EBA-Clearing erfolgreich abgewickelt. Gegenwärtig werden dort circa 70.000 Transaktionen täglich verarbeitet. Zum Vergleich: Die jährliche Anzahl von SEPA-Überweisungen, allein innerhalb Deutschlands, beträgt sechs Milliarden Stück, bei POS-Zahlungen mittels girocard werden jährlich circa 3,7 Milliarden Transaktionen getätigt.

Seit Juli 2018 nutzen die Sparkassen und Landesbanken sowie die UniCredit aktiv den RT1-Service. Zum November 2018 haben mehr als 800 genossenschaftliche Institute ihren Beitritt zum SCTInst-Verfahren erklärt. Bis zum Jahr 2020 dürften dann nahezu 100 Prozent der Zahlungsdienstleister in Deutschland das SCTInst-Verfahren ihren Kunden anbieten und für Zahlungen erreichbar sein, einschließlich der großen Privatbanken sowie der Deutschen Bundesbank.

Die Etablierung von Instant Payments schreitet in Europa und Deutschland voran. Wann sie zum neuen Standard für eine Vielzahl von Zahlungen werden, bleibt abzuwarten. Noch gilt es, Erfahrungen bei der Abwicklung zu sammeln und die Erreichbarkeit für SCTInst mittelfristig in Europa sicherzustellen. Nach wie vor sind darüber hinaus Fragen zur zukünftigen Durchführung der Sanktionsprüfungen quasi in Echtzeit offen.

6. PSD2: EBA-LEITLINIEN ZUR BETRUGSSTATISTIK

Die zum 28. Juli 2018 final veröffentlichten „Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU 2015/2366 [PSD2])“ (deutsche Fassung vom 17. September 2018) geben allen Zahlungsdienst-

leistern ab 1. Januar 2019 verbindliche Anforderungen an die Bereitstellung von Zahlungsverkehrs- und Betrugsdaten vor, die halbjährlich an die nationalen Aufsichtsbehörden zu melden sind.

In sieben Kategorien, unter anderem Überweisung, Lastschrift, Karte (Issuer und Acquirer) sowie Barauszahlungen und elektronische Börse, sind neben Umsatz- und Transaktionszahlen auch die den einzelnen Positionen zugrundeliegenden Missbrauchs- und Betrugsfälle einschließlich Kommunikationskanal und betroffenen Mediums zuzuordnen und zu melden. Grundlage sind die in der PSD2 verankerten Anforderungen an die Transaktions- und Risikoanalyse, insbesondere bei Verzicht auf die starke Kundenauthentifizierung ausgewählter Produkte.

Für Deutschland ist die BaFin Meldebehörde. Die Verbände in der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) befinden sich derzeit im engen Austausch, um ergänzend Meldewege und Konkretisierungen zu den Kategorien zu klären.

Der ursprünglich in den Leitlinien geplante Beginn des ersten Meldezeitraums zum 1. Januar 2019 ist offensichtlich unrealistisch. Es könnte stattdessen möglicherweise der 14. September 2019 werden. Ab dem Zeitpunkt sind gemäß EBA-Leitlinien erstmals auch Daten im Zusammenhang mit den Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer starken Kundenauthentifizierung gemäß RTS-SCA zu melden. Für eine verbindliche Regelung wird in den kommenden Wochen ein entsprechendes Rundschreiben der BaFin erwartet.

7. ERFASSUNG UND MELDUNG VON BETRUGSDATEN UND MISSBRAUCH IM FOKUS

Die Erfassung statistischer Zahlungsverkehrsdaten einschließlich Betrugsdaten und -szenarien sowie ihre Meldung an berechnete Stellen nehmen in Europa deutlich zu. So arbeitet die Europäische Zentralbank (EZB) derzeit an einer deutlichen Ausweitung ihrer Zahlungsverkehrsstatistik, die ab dem Jahr 2021 relevant sein dürfte. Beabsichtigt ist nicht nur die Erweiterung um drei Regionen, aus denen beziehungsweise in die Transaktionen getätigt werden (künftig weltweit), sondern auch eine detailliertere Erfassung einzelner Produkte, Medien und Kanäle einschließlich Betrugsdaten.

Ein weiterer Weg, Betrugsdaten und Missbrauchsfälle an nationale und/oder europäische Strafverfolgungsbehörden zu melden,

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

könnte mit der künftigen „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (COM[2017]0489 – C8-0311/2017 – 2017/0226[COD])“, mit deren Vorschlag sich das EU-Parlament im Rahmen der ersten Lesung bereits auseinandergesetzt hat, etabliert werden. Ziel ist die Unterstützung zuständiger Behörden bei der Bekämpfung von Betrug und Fälschung im unbaren Zahlungsverkehr. Vorgesehen ist, „... durch Einrichtung eines wirksamen und sicheren nationalen Online-Betrugsmeldesystems ... die umgehende Meldung von Straftaten zu erleichtern ...“.

8. EU CYBER SECURITY ACT IM TRILOG MIT VERSCHÄRFTE ANFORDERUNGEN AN KRITISCHE BETREIBER

Der EU Cyber Security Act, das heißt die künftige „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“)“ für die am 10. Dezember 2018 das Trilogverfahren abgeschlossen wurde, umfasst eine Erweiterung der Aufgaben der EU-Cybersicherheitsagentur sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Produkten, Prozessen und Services der Informations- und Kommunikationstechnik. Die Zertifikate sollen EU-weit gültig sein.

Der zuständige Ausschuss des EU-Parlaments hatte in dem „Rechtsakt zur Cybersicherheit“ eine deutliche Verschärfung des ursprünglichen Vorschlages der EU-Kommission gefordert: Die Zertifizierung von Informations- und Kommunikationstechnologie soll für Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) – also auch Banken, sofern sie KRITIS betreiben – obligatorisch werden. Die Betreiber kritischer Infrastrukturen sind bereits gesetzlich verpflichtet, betreffende Systeme abzusichern. Eine Eingrenzung der Instrumente auf ausschließlich zertifizierte Produkte, wie es sich gegenwärtig ableitet, würde den Handlungsspielraum im Umfeld der Cybergefahren unnötig einschränken.

Betreiber haben es zudem nicht in der Hand, ob sich Produkthersteller für den europäischen Markt überhaupt entsprechenden Zertifizierungsprozessen unterziehen. Ein Großteil der Anbieter kommt nicht aus Europa. Es besteht das Risiko, dass die Auswahl der angebotenen Produkte erheblich eingeschränkt oder die Erbringung der kritischen Dienstleistungen nicht mehr möglich wird. Ein zu geringes Angebot bedeutet außerdem, dass aufgrund von

möglichen Monopolen auf der Anbieterseite Klumpen-Risiken für den Betrieb der KRITIS entstehen können.

Offen ist, ob und wie sich die EU-Kommission und die ENISA die Umsetzung einer – zumindest teilweisen – verpflichtenden Zertifizierungsinfrastruktur in Europa konkret vorstellen, sodass sich Hersteller von Produkten für den europäischen Markt entsprechenden Zertifizierungsprozessen unterziehen müssen. Letztlich müsste die beabsichtigte Zertifizierungsinfrastruktur europaweit offene Standards, die Evaluierungsmethode der Produkte, Anforderungen und Prüfmechanismen für unabhängige Prüfstellen als auch Kriterien für die Zertifizierung und die Zertifizierungsstellen selbst enthalten. Welche weiteren Folgen eine Pflichtzertifizierung von Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie für KRITIS-Betreiber in der Praxis haben kann, sollte vor einem gesetzlichen Antritt zunächst bewertet werden. Nach der Einigung im Trilogverfahren wird nun die notwendige Zustimmung von Parlament und Rat sowie die anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt erwartet.

9. VÖB DIGITAL: REGULIERUNG VON FINTECHS UND SANDBOXES

Für Banken und Finanzdienstleistungsinstitute (FDI) gelten strenge Regulierungsanforderungen. Ihre Einhaltung verursacht hohe verwaltungs- und geschäftsbezogene Kosten. Es ist daher von Vorteil, wenn FinTechs nicht als Bank oder FDI gelten, damit sie nicht durch prohibitive Regulierungskosten in ihren technologischen Innovationen gestoppt werden. Verschiedene EU-Mitgliedsstaaten haben das Problem ebenfalls erkannt und Initiativen zur Regulierung von FinTechs ergriffen, mit deren Hilfe technologische Innovationen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Bankgeschäften im Interesse der Konsumenten gefördert werden sollen. Allerdings sollten bestimmte Freiheiten bei der Verwendung innovativer Technologien allen Marktakteuren ohne wesentliche regulatorische Hürden möglich werden – auch Banken.

Auch die Bundesregierung hat sich laut Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, „... Open-Innovation-Ansätze, soziale Innovationen sowie intertransdisziplinäre Ansätze zu fördern und Experimentierräume einzurichten, um innovative technische Systeme und neue Geschäftsmodelle zu erproben ...“.

Wie diese Experimentierräume aussehen können und welchen Rahmen Innovationstreiber im Finanzsektor aus unserer Sicht benötigen, darauf geht die aktuelle Ausgabe von [VÖB Digital zum Thema „Regulierung von FinTechs und Sandboxes“](#) ein.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

10. EU-KOMMISSION: ANPASSUNG DER EU-PREISVERORDNUNG FÜR NICHT-EURO-LÄNDER

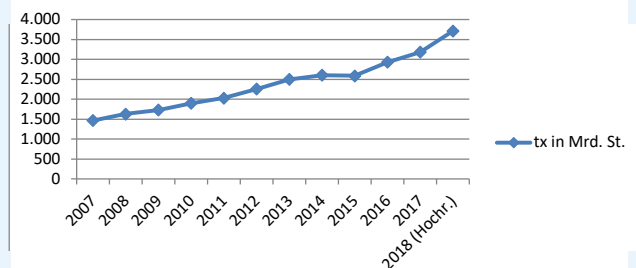
Der Finanzausschuss des EU-Parlaments (ECON) hat am 8. November 2018 seinen Bericht über den Entwurf der EU-Kommission zur Anpassung der „Preisverordnung (EU 924/2009) über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb der EU (Preisverordnung)“ finalisiert und dem Plenum übermittelt. Die darin enthaltenen Änderungsvorschläge fordern teilweise eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung. So sollen Transaktionen in allen Länderwährungen von EU-Mitgliedsstaaten neben dem Euro (beispielsweise dänische Krone, polnischer Zloty) zukünftig wie Zahlungen in Euro behandelt werden. Diese Regelung soll unabhängig vom Sitz des Instituts in der EU (Nicht-Euro-Land oder Euro-Land) gelten. Die Trilogverhandlungen werden nach der erwartbaren Zustimmung des Parlaments zum ECON-Bericht voraussichtlich bis zum Jahresende erfolgen. Eine Ausweitung des Anwendungsgebietes wird infolge der bereits bestehenden Informationspflichten zu Entgelten für Währungskonvertierungen gemäß aktueller EU-Preisverordnung wie auch gemäß PSD2 abgelehnt.

11. GIROCARD: STATISTISCHE HOCHRECHNUNG ZUM JAHRESENDE 2018

Bislang ist 2018 das erfolgreichste girocard-Jahr seit Gründung im Jahr 1990. Zum Jahresende werden laut unserer Hochrechnung möglicherweise bis zu 3,7 Milliarden Transaktionen beziehungsweise an die 190 Milliarden Euro Umsatzvolumen erwartet. Das entspricht einer Steigerung um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Jahr 2017.

Wesentlich dazu beigetragen hat offensichtlich auch die Einführung der kontaktlosen girocard, die inzwischen an über 575.000 POS-Terminals im deutschen Einzelhandel akzeptiert wird. Die Inhaber der gut 50 Millionen kontaktlosen girocards haben die Funktion, in der Regel ohne PIN-Eingabe bei Beträgen unter 25 Euro, allein im Monat Juli 2018 gut 30 Millionen Mal genutzt, Tendenz steigend.

Entwicklung girocard-Transaktionen (2018: Hochrechnung VÖB)



Quelle: DK, VÖB

12. GIROCARD 2019: KONTAKTLOS DIGITAL

Zusätzlich zur weiteren Herausgabe kontaktloser, physischer girocards pilotieren erste Institute in Deutschland digitale girocards, die – eingebettet in Payment-Apps – zur Nutzung auf mobilen Endgeräten bereitgestellt und an allen NFC-fähigen girocard-Terminals akzeptiert werden. Die Integration der Anforderungen in die rechtlichen und technischen Vertragswerke findet ihren Abschluss im Zulassungsverfahren der DK, das voraussichtlich zum Jahresanfang 2019 veröffentlicht wird.

Auch wird für das Jahr 2019 die Nutzbarkeit von CDCVM (Consumer Device Cardholder Verification Method) für digitale girocards vorbereitet. Sowohl für die Karteninhaber als auch für den Handel bietet diese Alternative der starken Kundenauthentifizierung im Vergleich zur girocard-PIN aus Kundensicht in der Handhabung und Schnelligkeit beim Bezahlen einige Vorteile.

Gleichwohl ist dieser Paradigmenwechsel nicht nur gemäß den Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation im Sinne der gleichlautenden RTS-SCA eine Herausforderung, da umfangreiche Erfahrungen in der Nutzung in Deutschland wie auch bei der Vielzahl an in Frage kommenden Endgeräten gerade nicht vorliegen. Aufsichtsrechtlich gesehen machen die RTS-SCA detaillierte Vorgaben an CDCVM als „Inhärenz“-Merkmal. Dennoch ist von immenser Bedeutung, dass CDCVM in Form von auf mobilen Endgeräten verfügbaren Geräte-PINs oder biometrischer Merkmale im Vergleich zur girocard-PIN gerade nicht in der Hoheit und der Kontrolle der Kreditwirtschaft als Systembetreiber für das girocard-System liegen.

Demzufolge sind weitergehende Prüfungen, unter anderem zum Risikomanagement und zur Haftung, vorzunehmen wie auch Fragen der technischen Integration zu klären. Die Sicherheitsbe-

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

gutachtung selbst bei der Verwendung von Standard-Kundenhardware (Smartphones) wird wohl nur unter Verweis auf andere erfolgte Sicherheitsprüfungen, beispielsweise im Rahmen von EMVCo, erfolgen können. Zusätzliche Maßnahmen in der App und in den Hintergrundsystemen erhöhen die Sicherheit. Letzteres gilt für alle potentiellen Anbieter von Bezahlmethoden, die CDCVM nutzen. Um insbesondere Kartenherausgebern (Debit-/Kreditkarten) technische Optionen zu ermöglichen, sind standardisierte Schnittstellen zwischen CDCVM und Kartenherausgeber sinnvoll, um bestimmte Eigenschaften, zumindest jedoch die Information über ein vorhandenes CDCVM, an den Herausgeber zur Unterstützung der Risikoprüfung weiterzuleiten. Internationale Standardisierungsinitiativen bereiten dies bereits vor.

13. GIROCARD: HOHE NACHFRAGE UND VIELFALT BEI TERMINALS OHNE PIN-PAD

Das kontaktlose Bezahlen wird zunehmend auch als Option an Verkaufsautomaten attraktiv. Die DK hat im Rahmen ihres im Jahr 2018 laufenden Pilotprojekts „Terminal ohne PIN-Pad (TOPP)“ bisher 80 teilnehmende Händler, die sich mit insgesamt über 200 Automaten beteiligen. Überraschend ist hierbei die außergewöhnliche Vielfalt der Produkte und Dienstleistungen, für die die Umrüstung und Erweiterung der Automaten zur Akzeptanz kleiner Beträge erfolgt. Die Akzeptanz der kontaktlosen girocard ohne PIN-Verarbeitung wird nicht nur an typischen Zigaretten-, Heißgetränke- und Parkautomaten erprobt, sondern auch von Betreibern von Golfballautomaten, an Waschmaschinen, Verkaufsautomaten für Frischprodukte in ländlicher Gegend, von Vermietern von Wohnmobilstellplätzen und an Schließanlagen oder Automaten für Merchandising. Die Ergebnisse sind durchweg positiv. Insbesondere die Rate der Ablehnung der Karte infolge zu vieler Transaktionen ohne PIN in

Folge, wie sie in den Karten voreingestellt ist, liegt bei durchschnittlich 0,1 Prozent.

Der Betrieb der im Pilotzeitraum aufgestellten TOPPs wird bis zum Jahresende 2020 verlängert. Parallel setzt die DK zum Jahresanfang 2019 das offizielle Zulassungsverfahren auf, sodass weitere interessierte Hersteller und Betreiber TOPPs im Rahmen des Regelbetriebs aufstellen können.

14. EZB-OVERSIGHT ÜBER KARTENZAHLUNGSSYSTEME

In dem am 17. September 2018 durch die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlichten [Abschlussbericht über die Ergebnisse der Prüfung aller 16 Kartenzahlungssysteme](#), die der Aufsicht der EZB in Europa unterliegen, wird elf Systemen die Einhaltung vollumfänglich und fünf eine weitestgehende Einhaltung bestätigt. Dieses Ergebnis kann aus unserer Sicht als positives Zeichen für die Verlässlichkeit und Stabilität beim Betrieb von kartengestützten Bezahlssystemen wie auch im Massenzahlungsverkehr gewertet werden.

Die seit dem Jahr 2008 durch die EZB verbindlich gemachten aufsichtlichen Anforderungen an Kartenzahlungssysteme in Europa „Oversight framework for card payment schemes – standards“ beinhalten unter anderem Anforderungen an sachlich fundierte und verbindliche Rechtsgrundlagen, an das Management von potentiellen Risiken, bezogen auf Clearing und Settlement, an die Sicherstellung eines kontinuierlichen Geschäftsbetriebes sowie an eine transparente Kommunikation mit Marktteilnehmern. Die Aufsicht in Deutschland wird durch die Deutsche Bundesbank wahrgenommen. Die Deutsche Kreditwirtschaft als Betreiber für das girocard-System steht in regelmäßigem Austausch mit der Bundesbank.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de.

Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/de/publikationen/newsletter anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Zinsprognose

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon +49 30 8192 164 | Telefax: +49 30 8192 167
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Sandra Malter
Redaktionsschluss: 11. Dezember 2018